



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

D.V.R. 0000051
Bei Beantwortung bitte angeben
76.033/35-IV/11/d/99

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.7....GE / 19 99
Datum: - 5. Feb. 1999
Verteilt

9/SN-332/ME

Dr. Klausgraber

Wien, am 4. Februar 1999

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührengesetz 1957 geändert wird;
Stellungnahme

An das

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR. 0000051

Bei Beantwortung bitte angeben

76.033/35-IV/11/d/99

Wien, am 4. Februar 1999

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührengesetz 1957 geändert wird;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/10

Himmelfortgasse 4-8
1015 WIEN

Zu Zl. 10.0502/3-IV/10/98(3)

Das Bundesministerium für Inneres kann dem im Betreff bezeichneten Entwurf nicht zustimmen, da dieser in seiner vorliegenden Form mit einem beträchtlichen Mehraufwand an Personal verknüpft wäre und die Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur, insbesondere auch bauliche Maßnahmen erforderlich machen würde. Unter Bedachtnahme auf diese Gesichtspunkte kann vor allem auch einer Zustimmung zu dem in § 37 Abs 3 vorgesehenen Termin für das Inkrafttreten des in Rede stehenden Gesetzesvorhabens (1. Juli 1999) aus Sicht des Innenressorts keinesfalls nähergetreten werden.

Die Ausführungen im Vorblatt zu den Erläuterungen, wonach der Entwurf weitgehend aufkommensneutral und einer Einsparung bei den Druck- und Vertriebskosten für Stempelmarken ein nicht quantifizierbarer erhöhter Personalaufwand gegenübersteht ist einerseits unzutreffend,

2

zumal er mit wesentlichen zusätzlichen Personalkosten und Kosten für die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur verbunden ist und steht überdies auch in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (Erlaß des BMF vom 27. Jänner 1998, Zl. 90 2404/2-II/12a/98, verlautbart im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, Stück 26 vom 26. Februar 1998, Nr. 48).

Allein für den Bereich der Bundespolizeidirektionen wäre mit der Umsetzung des Entwurfes ein Personalmehraufwand von mindestens 40 Planstellen verknüpft. Darüber hinaus wäre mit der Umstellung auf Bareinzahlung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zusätzliche Kosten durch Schaffung der erforderlichen Infrastruktur verbunden. Im Sinne des § 43 Bundeshaushaltsverordnung müßten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs Kassen bzw. Zahlstellen eingerichtet werden. Barzahlungsmittel dürfen nur im „Kassenraum“ angenommen werden.

Der Kassenraum hat wiederum nach § 44 Abs 2 Bundeshaushaltsverordnung den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zu entsprechen.

Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. In vielen Fällen würde es schon am Raum für die erforderlichen Unterbringungen fehlen.

Die in den Erläuterungen getroffene Feststellung über die Aufkommensneutralität des Entwurfs ist daher auch bezogen auf den Sachaufwand als unzutreffend anzusehen. Darüber hinaus wäre mit der Umsetzung des Gesetzesvorhabens eine wesentliche Verschlechterung der Abwicklung des Parteienverkehrs verbunden, da die Parteien sich in Hinkunft in jedem Fall zweimal anstellen müßten (bei der Kassa und beim Fachreferenten).

Dieser negative Effekt würde letztlich eine Ausweitung des Verwaltungsapparates, die doch wohl nicht der grundsätzlichen Intention des Bundesministeriums für Finanzen bzw. auch des Gesetzgebers entsprechen dürfte, bewirken. Wenn die betreffenden Bediensteten der Bundespolizeidirektion selbstverständlich auch weiterhin bemüht sein werden, den anfallenden Parteienverkehr möglichst rasch abzuwickeln, ist doch zu bemerken, daß etwa in den durch die Urlaubszeit und besonders intensives Parteilauftreffen gekennzeichneten Sommermonate

die bisher geleistete rasche Bearbeitung und Erledigung aller Anträge nicht mehr gewährleistet werden könnte. Dies könnte beispielsweise im Bereich der Ausstellung von Reisepässen in den Urlaubsmonaten sehr weitreichende negative Auswirkungen mit sich bringen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß eine entsprechende Erhebung in München hinsichtlich Gebühreninkasses im Führerscheinwesen ergab, daß die Umstellung auf Barzahlung für die Parteien mit dreimaligem Anstellen bei der Behörde (beim Referenten, an der Amtskasse und abschließend wieder beim Referenten) verbunden wäre.

Aus diesem Grunde sollte nach Alternativen gesucht werden, die den intendierten Zielsetzungen der Gesetzesnovelle Rechnung tragen und überdies mit einer Erleichterung für den Bürger sowie mit einer Verwaltungsvereinfachung verbunden wären, wie beispielsweise

- Pauschalierung der Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes angeführten Änderungswünsche.

- Einführung von Wertkartenautomaten (ähnlich den Parkscheinautomaten in Parkhäusern oder auf Flughäfen). Derartige Wertkartenautomaten hätten den Vorteil, daß für die Einzahlung durch die Partei kein zusätzliches Personal benötigt würde. Gegen die Bezahlung der Gebühren würde der Automat eine Wertkarte (z.B. in Vignettenform) ausgeben, die von der Partei in weiterer Folge beim zuständigen Referenten abgegeben und durch Aufkleben auf dem Akt entwertet wird. Auf diese Weise wäre die Gebührenentrichtung in jedem einzelnen Fall leicht nachprüfbar. Das eingenommene Bargeld müßte lediglich in Summe an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern abgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Stempelmarken verbundene Probleme ist der Herr Bundesminister bereits mit Schreiben vom 24. November 1998, Zl. 9.323/2-BM/98, an Herrn Staatssekretär RUTTENSORFER herangetreten, der entsprechende Gespräche zur Prüfung von Alternativen zur Barzahlung von Gebühren zugesagt hat (Schreiben vom 12. Jänner 1999, Zl. St S-AP 265/98).

In weiterer Folge wurden im Bundesministerium für Finanzen mit Vertretern des Innenressorts bei einer Besprechung am 25. Jänner 1999 in einem konstruktiven Gespräch Möglichkeiten alternativer Zahlungsmodalitäten erörtert, um die Barzahlung von Gebühren möglichst

weitgehend zu vermeiden. Weitere Gespräche sind vorgesehen, das Bundesministerium für Inneres ersucht daher, seine grundsätzlichen Anliegen zu berücksichtigen und den derzeit vorliegenden Entwurf noch nicht als endgültige Grundlage der in Aussicht genommenen Reform zu betrachten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 14 Tarifpost 8

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß - ungeachtet des Umstandes, daß in dem entsprechenden Beschluß des Exekutivausschusses sämtliche Gebühren in ECU ausgewiesen sind - unter Bedachtnahme auf die Verordnung (EG) Nr 1103/97 des Rates vom 11. Juni 1997, diese Gebühren in EURO festzusetzen wären. Nach Artikel 2 Abs 1 der genannten Verordnung beträgt der Umrechnungskurs von EU in EURO eins zu eins.

Unter Bedachtnahme auf Vergleich mit den entsprechenden Gebühren in anderen EU-Staaten und darauf, daß die Gebühren für die Erteilung eines Aufenthaltsvisums (Visum D) mit ATS 600,- (siehe § 14 TP 8 Abs 1 Z 5) festgelegt sind und die Gebühr für die Erteilung eines befristeten Aufenthaltsvisums mit ATS 480,- also um 20 % niedriger bemessen ist, wird angeregt, diese Gebühren ebenfalls mit ATS 600,- zu bemessen. Analog dazu wird auch angeregt, die unter Ziffer 2 ausgewiesene Gebühr für die Erteilung von unbefristeten Aufenthaltstiteln in gleichem Verhältnis auf ATS 1.300,- anzuheben.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß bei einer Erteilung von Aufenthaltstiteln nach wie vor die Gebührenschuld mit Stempelmarken entrichtet werden müßte. Darüber hinaus wäre eine Eingabengebühr zu entrichten und sämtliche Beilagen wären zu vergebühren. Mit einer analog zu Einreisetiteln gestalteten Pauschalregelung wäre eine entsprechende Entlastung der Sachbearbeiter möglich.

Der derzeit vorliegende Entwurf würde bedeuten, daß die Bearbeiter im jeweiligen Fremdenreferat bei der Ausstellung eines Konventionsdokumentes oder Fremdenpasses die Gebühren in bar zu kassieren hätten, während bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels darauf zu achten wäre, daß die Gebühr in Stempelmarken entrichtet würde.

Das Bundesministerium für Inneres weist im übrigen auf die in der Stellungnahme vom 1. Dezember 1998, Zl. 31.630/18-III/16/98, zu den Tarifposten 13, 14 15 und 16 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung vorgeschlagenen Änderungen bzw. Anpassungen hin.

Zu § 14 Tarifpost 9 und TP 16

Wenn auch dem Entwurf die Intention des Bundesministeriums für Finanzen zugrundeliegt, die Gebühren weder zu erhöhen, noch zu verringern, schiene es doch aus verwaltungsökonomischen Überlegungen vorteilhafter, die Gebühren in runden, möglichst durch 100 bzw. 50 teilbaren Schillingbeträgen festzusetzen, da der Geldwechselfvorgang bei runden Summen wesentlich einfacher und rascher erfolgen kann. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und einer bürgerfreundlichen Abwicklung der Gebühreneinhebung sollte in Erwägung gezogen werden, für annähernd gleichwertige Leistungen einheitliche Geldbeträge für die Gebühr vorzusehen.

Ein weiteres besonderes Problem stellen die **Beilagengebühren** dar. Die Ziffer 1 des Entwurfes (Anfügung der Ziffer 24 in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz) sieht eine (Stempel) Gebührenbefreiung der Eingaben um Ausstellung von bestimmten Dokumenten wie Visa, Reisepässen, Paßersätzen, Führerscheine sowie um Änderungen oder Ergänzungen in diesen Schriften vor. Unter Bedachtnahme auf den Wortlaut des § 14 TP 5 Abs 1 leg.cit („... wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt werden ...“) ist wohl davon auszugehen, daß für Beilagen der genannten Eingaben keine (Beilagen-)Gebühr bestehen würde. Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gebührengesetzes sollte jedoch unabhängig von der Bestimmung der Ziffer 1 des Entwurfes zum Anlaß genommen werden, die Sinnhaftigkeit der Tarifpost 5 des § 14 GebG zu überdenken. Die derzeit bestehende reichlich komplizierte und unübersichtliche Gesetzeslage dürfte weder aus Sicht der Parteien noch vom Standpunkt der vollziehenden Behörden als befriedigend anzusehen sein. Unter Zugrundelegung der bestehenden Gesetzeslage ist es in der Praxis so gut wie unmöglich, Antragstellern auf ihr Verlangen eine richtige Auskunft über die Beilagengebühren zu geben, was letztlich wieder dazu führt, daß die Parteien meist zu wenige, in manchen Fällen aber auch zu viele Stempelmarken zur Behörde mitbringen. Darüber ist die Beilagengebühr bei schriftlich eingebrachten Eingaben meist nicht ordnungsgemäß entrichtet, was wiederum ein umständliches Nachreichungs- bzw. Notionierungsverfahren mit sich bringt.

6

Aus diesen Gründen sollte ein Entfall der Beilagegebührenpflicht ernsthaft ins Auge gefaßt werden. Sofern auf die Einnahmen aus der Beilagegebühr nicht verzichtet werden kann, wird vorgeschlagen, für die Beilagen - unabhängig von der Zahl der vorliegenden Bögen - eine einheitliche, etwas angehobene Gebühr vorzusehen. Für den Fall, daß zwei oder mehrere Beilagen beigelegt werden, sollte eine einheitliche Beilagegebühr festgesetzt werden. Mit einem solchen System könnte die komplizierte „Bogen-Berechnung“, die in § 5 Abs 2 GebG vorgesehen ist, entfallen.

Identitätsausweise

Schließlich stellt sich die Frage, welcher Tarifpost der in § 35a des derzeit in parlamentarischer Behandlung stehenden Entwurfes einer Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) vorgesehene Identitätsausweis zuzuordnen wäre.

Sofern dieser Identitätsausweis nicht unter die für Personalausweise geltende Bestimmung des § 14 TP 9 Abs 2 Z 1 zu subsumieren sein sollte, wäre auch diesbezüglich eine entsprechende Pauschalvergütung vorzusehen.

Abschließend wird bemerkt, daß in den Erläuterungen (allgemeiner Teil, erster Absatz und besonderer Teil, Seite 3) das Wort Sichtvermerk durch Visa zu ersetzen wäre.

Für den Bundesminister:

Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

